

Bürgermeisteramt – Hauptstraße 108 – 76707 Hambrücken

An die
Herren Abgeordneten
Daniel Caspary MdEP
Olav Gutting MdB
Nicolas Zippelius MdB
Ulli Hockenberger MdL

Telefon-Durchwahl: 07255/7100-11
Fax-Durchwahl: 07255/7100-88
Zimmer-Nr.: 43
Email: bm.wagner@hambruecken.de

Datum: 31.03.2025
Aktenzeichen: 105.2

Saatkrähenplage rund um die Lußhardthalle – Dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Sehr geehrte Herren Abgeordnete, *Liebe Kollegen,*

nach Ausschöpfung aller in kommunaler Selbstverantwortung zur Verfügung stehender Möglichkeiten sehe ich mich veranlasst, mit der erneut akut gewordenen **Saatkrähenproblematik rund um die Lußhardthalle in Hambrücken** an Sie heranzutreten. Ich bitte dringend darum, möglichst zeitnah gesetzgeberisch tätig zu werden und hierdurch uns vor Ort zu ermächtigen, überhaupt irgendwie gegen die Plage vorgehen zu können.

In der Gemeinde Hambrücken hat sich im unmittelbaren Umfeld der zentral in einem reinen Wohngebiet gelegenen Lußhardthalle/Pfarrer-Graf-Schule **seit Anfang März 2025** erneut eine Saatkrähenkolonie entwickelt. Der Bestand wächst gleichsam schnell wie kräftig auf aktuell ca. **25 Nester**. Hiervon sind neben den genannten Liegenschaften des Weiteren der Kindergarten St. Josef sowie eine im Einzelnen nicht bestimmbare Anzahl an Wohnhäusern in den angrenzenden Straßen, vor allem in der Kirch-, Pfarrer-Graf-, Breisgaustraße sowie in den Bruchgärten betroffen. Das betroffene Gebiet ist als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO ausgewiesen.

Bereits **2023** kam es zu dieser Problematik, einhergehend mit einer deutlichen Zunahme der Anwohner- und Bürgerbeschwerden. Bei mehreren Besichtigungen, Messungen und Beobachtungen wurden damals folgende Feststellungen getroffen:

Sprechstunden allgemein:		Bankverbindung:	
Mo bis Fr	8.30 - 12.00 Uhr	Volksbank Kraichgau eG	IBAN DE56 6729 2200 0000 0002 21
Do	16.00 - 18.00 Uhr		BIC GENODE61WIE
Bürgerbüro zusätzlich:		Sparkasse Kraichgau	IBAN DE96 6635 0036 0006 0019 11
Mo	7.30 - 12.30 Uhr		BIC BRUSDE66XXX
Di	8.30 - 15.00 Uhr		
Mi bis Fr	8.30 - 12.30 Uhr	USt-IdNr. DE143080881	
Do	16.00 - 18.00 Uhr		

- 37 Nester in insgesamt zehn Bäumen (Stand: April/Mai 2023), Tendenz steigend, was einen Krähenbestand von ca. 74 Saatkrähen zzgl. der 3 bis 9 Jungtiere pro Krähenpaar/Nest ergibt. Der Saatkrähenbestand dürfte somit im mittleren dreistelligen Bereich liegen.
- schwindendes bis inzwischen nicht mehr vorhandenes Vorkommen anderer, ebenfalls geschützter bzw. schützenswerter Vogelarten (Kohl- und Blaumeisen, Rotkehlchen oder auch Amseln) in diesem Bereich;
- starke Verkotung und Verschmutzung des Gehwegbereichs (Hauptweg für die Schülerinnen und Schüler) sowie des Schul- und Kindergartenareals, die eine tägliche Reinigung erforderlich macht, insbesondere als die Bäume noch kahl waren;
- unzumutbare tägliche Lärmbelästigung im Zeitraum von ca. 04.30 Uhr bis ca. 23.00 Uhr mit folgenden Messergebnissen:

Mai 2023 Werte zwischen 63 dB(A) und 71 dB(A) in der Zeit von 04:30 Uhr bis 07:30 Uhr, teilweise 83 dB(A) um 07:00 Uhr. In der Zeit von 21:15 Uhr bis 23:00 Uhr wurden Werte zwischen 64 dB(A) und 82 dB(A) gemessen, teilweise 89 dB(A) um 21:00 Uhr.

Juni 2023 Werte zwischen 64 dB(A) und 83 dB(A) in der Zeit von 05:00 Uhr bis 07:30 Uhr, teilweise 83,7 dB(A) um 06:40 Uhr. Zwischen 21:30 Uhr und 22:45 Uhr wurden Werte von 68 dB(A) bis 84 dB(A) gemessen, teilweise 87,4 dB(A) um 21:00 Uhr.

Am 21. Juni 2023 fand ein Vor-Ort-Termin mit der Kreisökologin Frau Heideroth (Landratsamt Karlsruhe) statt. Ferner hat die Gemeinde Hambrücken eine fachgutachterliche Stellungnahme eingeholt.

Da es sich bei der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) um eine Art handelt, die in der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG gelistet und die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt ist, wurde im August 2023 ein Antrag auf Gewährung einer Befreiung – von den umfangreichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG – nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beim zuständigen Landratsamt Karlsruhe gestellt.

Dies führte – nach umfangreichen Prüfungen – letztlich im November 2023 dazu, dass **10 % (!!!)** der Nester entnommen werden durften.

Glücklicherweise wurde Ende des Jahres 2023 im Rahmen der jährlich durchzuführenden Baumkontrolle in den streitgegenständlichen Bäumen ein akuter Befall durch Massariapilze in deren Kronen festgestellt. Nach Genehmigung des Landratsamts Karlsruhe konnten auf dieser Grundlage Anfang 2024 Rückschnittarbeiten in den betroffenen Baumkronen durchgeführt werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Hierdurch entstanden der Gemeinde Hambrücken nicht unerhebliche Kosten.

In der Folge war das Saatkrähenproblem rund um die Lußhardthalle für das Jahr 2024 beseitigt, jedoch nicht nachhaltig und endgültig gelöst. Die – durchaus cleveren – Saatkrähen wichen auf andere Standorte im Gemeindegebiet aus. Das Problem war also lediglich verlagert. Dem entspricht es, dass die Tiere aktuell – pünktlich zu Beginn des Verbots von Schnittarbeiten – wieder an ihren ursprünglichen Standort zurückgekehrt sind und sich weiter munter vermehren.

Aus meiner Sicht besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, entweder auf europäischer oder aber auf nationaler Ebene. Es kann nicht angehen, dass die ohnehin klammen Kommunen zu kostenintensiven, letztlich erfolglosen Behelfsmaßnahmen greifen müssen, während die Ursache ganz woanders liegt. DIE SAATKRÄHE IST NICHT – MEHR – BESONDERS SCHÜTZENSWERT! Die langfristige Bestandsentwicklung (in den letzten 50-150 Jahren) ist stabil, während der kurzfristige Bestandstrend (1992-2016) sogar eine starke Zunahme (> 50 %) zeigt. Dieser Entwicklung muss auch gesetzgeberisch Rechnung getragen werden. Hierzu verweise ich u.a. auf die Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum naturschutzrechtlichen Status von Saatkrähen vom 30. Mai 2018 (Az. WD 7 – 3000 – 134/18).

Es ist nahezu absurd und niemandem mit gesundem Menschenverstand zu vermitteln, dass der Artenschutz höher gewichtet wird als der Schutz der menschlichen Gesundheit!

Hierbei ist zunächst der **Schutz der Schul- und Kindergartenkinder** zu nennen. Deren Hin- und Rückweg sowie auch deren Aufenthalt in den Pausen führen zu einer täglichen, ständigen Konfrontation mit dem Verkotungs- und Verunreinigungsproblem. Aktuell befinden sich 2 Nester sogar in einem auf dem Kindergartengelände befindlichen Baum.

Die einschlägigen hygienischen Vorgaben wie auch der von der Gemeinde als Schulträger geschuldete Gesundheitsschutz zu Gunsten der besonders schutzwürdigen Kinder (Art. 7 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gebieten eine Lösung dieses Problems zu Lasten der Saatkrähen. So kommen die Kinder zwangsläufig beim Ausleben ihres natürlichen Spiel- und Forschungstriebes in Kontakt mit dem gesundheitsgefährdenden Kot, beispielsweise dadurch, dass sie ihn oder Gegenstände mit Kot-Antragungen anfassen und danach in den körpereigenen Kreislauf bringen. Eine ständige Überwachung der Kinder ist schlichtweg nicht umsetzbar. Besonders ins Gewicht fällt hierbei, dass sich die Kinder der hierdurch drohenden Gefahren überhaupt nicht bewusst sind.

Des Weiteren weicht die enorme **Lärmbelästigung** durch die Saatkrähen - sowohl für den **Personenkreis** Schulkinder, Schulbedienstete, Kindergartenkinder, Bedienstete des Kindergartens als auch für den unbestimmten Personenkreis der betroffenen **Anwohnerinnen und Anwohner** im angrenzenden reinen Wohngebiet - als unzumutbare Beeinträchtigung vom Regelfall ab. Dies bezieht sich sowohl auf das zeitliche Ausmaß als auch auf die Intensität des durch die Saatkrähen verursachten Lärms. Dieser reicht von den frühen Morgenstunden bis weit in die Nacht hinein, beeinträchtigt hierdurch die Nachtruhe und entfaltet hierdurch eine krankmachende Wirkung. Infolge dessen ist der Schutzbereich des Grundrechts auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit eröffnet (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Es ist ein nicht erklärbarer Wertungswiderspruch, einerseits europarechtlich auf Grundlage der Lärmaktionsplanung Tempo 30 anordnen, aber andererseits schlummeren und von der Intensität höheren Lärm der nicht – mehr – besonders schützenswerten Saatkrähe klaglos hinnehmen zu müssen.

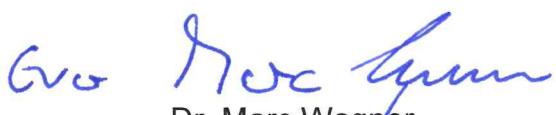
Wie Blicke nach Bad Schönenborn, Wiesental, Karlsruhe-Durlach (am Bahnhof) sowie eine Internetrecherche belegen, hat die Gemeinde Hambrücken dieses Problem auch nicht exklusiv. Im Gegenteil! So hat das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz im Mai 2024 einen „Ersten Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz“ aufgelegt.

Abschließend darf ich Sie um interne Abstimmung sowie für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich um Prüfung bitten, auf welcher Ebene der Problematik gesetzgeberisch schnell und am erfolgversprechendsten begegnet werden kann.

Selbstverständlich stehe ich für Rückfragen sowie zur weiteren Unterstützung jederzeit gerne zur Verfügung.

Im Voraus, auch im Namen der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Schul- und Kindergartenkinder, besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marc Wagner
Bürgermeister